

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen usw. stets freibleibend. Der Kaufvertrag gilt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen. Von diesen Regelungen abweichende Bezugsbedingungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Nebenabsprachen oder Änderungen der Bedingungen – auch Erklärungen unserer Verkaufsbüros und Vertreter – sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung rechtsgültig. Bei allen Aufträgen behalten wir uns 10% Mehr- oder Minderlieferungen vor. Ergeben Auskünfte oder sonstige Feststellungen nach Auftragsbestätigung eine Gefährdung unserer Ansprüche, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu verlangen. Wird dies abgelehnt, so können wir unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz des Lieferwerkes. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Zahlung hat innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit (30 Tage) sind wir berechtigt, Zinsen in der Höhe der von Großbanken jeweils für Kreditgewährung geforderten Sätze zu berechnen. Weitergehende Rechte, insbesondere Anspruch auf Ersatz des durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens, bleiben vorbehalten. Bei Zahlungsverzug kann die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung von uns für fällig erklärt werden. Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf die Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils ältesten Forderungen verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Käufers sind unwirksam.
4. Lieferfristen rechnen, vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, vom Tage der Auftragsbestätigung bis zum Versand ab Werk. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt als Versandtag der Tag der Versandbereitschaft bei uns.
Wird eine vereinbarte Lieferfrist von uns überschritten, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Geschäfte. Höhere Gewalt und andere Hemmnisse, wie z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Rohstoffmangel, Maschinenschaden, sonstige Betriebs- oder Transportverzögerungen berechtigen uns, nach unserer Wahl entsprechende Verlängerungen der Liefer- (oder Verlege-) Fristen nach Wegfall des hemmenden Ereignisses zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.
Andere Mängel sind ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, nachdem der Mangel sich gezeigt hat, schriftlich zu rügen.
Mit fehlerhafter Ware darf keine weitere Verarbeitung stattfinden. Mängel, die durch Reiß-, Näh-, Schweiß- oder Farbproben festgestellt werden können, gelten nicht als versteckt. Rücksendungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Ware, die be- oder verarbeitet worden ist, kann nicht mehr beanstandet werden, es sei denn, dass versteckte Mängel vorliegen, die nachweislich auf unserem Verschulden beruhen.
Lässt der Käufer die fertiggestellte Ware bei uns auf Lager nehmen, so laufen die vorstehenden Fristen von dem Empfang der Rechnung an, die von uns über die Ware erteilt wird. Wir sind verpflichtet, dem Käufer die Möglichkeit zur Untersuchung der auf Lager genommenen Ware zu geben.
Die Gewährleistungspflicht beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahübergang.
Die Verkäuferin schuldet das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln.
Sofern die Firma Dettmer Verpackungen GmbH & Co. KG für Mängel einzustehen hat, steht ihr zunächst nach ihrer Wahl das Recht zur Mangelbeseitigung oder kostenfreien Ersatzlieferung zu. Bei Ablehnung der Nachbesserung oder zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Käufer berechtigt, entweder Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels steht dem Käufer nicht zu.
Gewährleistungspflichten bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass der Käufer einen Mangel nicht sofort angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat.
Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten wird nicht gehaftet. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht auf den Käufer wie folgt über: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Käufer überlässt dem Verkäufer die Wahl der Versandart und des Frachtführers. Vereinbarte Lieferklauseln werden nach den INCOTERMS 2000 der International Chamber of Commerce ausgelegt. Leihemballagen (z. B. Spanningtrommeln, Transportkassetten, Stahlhülsen, Paletten) die dem Käufer als solche bekannt sind, hat der Käufer sachgemäß zu behandeln, nicht anderweitig zu verwenden und dem Verkäufer zum frühestmöglichen Zeitpunkt schadenfrei und sauber zurückzubringen. Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden und gehen zu seinen Lasten.
7. Handelsübliche Abweichungen von Muster, Farbe, Beschaffenheit, Schwere usw. bleiben vorbehalten.
Bei Sonderanfertigungen nach Wünschen des Käufers können Beanstandungen hinsichtlich des Farbtones nicht berücksichtigt werden. Für eine Verletzung von Urheberrechten bei Sonderanfertigungen haftet der Käufer.
Sofern wir für die Anwendung unserer Erzeugnisse eine technische Beratung oder Hilfe leisten, erfolgt diese aufgrund unserer neuesten technischen Erfahrungen. Hieraus können jedoch Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche jeglicher Art nicht hergeleitet werden.
8. Gegen Ansprüche der Verkäufer kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Firma Dettmer Verpackungen GmbH & Co. KG. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nicht, es sei denn, die Firma Dettmer Verpackungen GmbH & Co. KG hat eine ausdrückliche Zustimmung zur Geltendmachung erklärt. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Firma Dettmer Verpackungen GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen.
9. Eigentumsvorbehalt:
 - a) bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, zum Beispiel Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
 - b) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
 - c) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - d) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gelten als mit ihrer Einstellung an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren ohne oder nach Vereinbarung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
 - e) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung gemäß Punkt c) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
 - f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere eigene Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst der Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
 - g) Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
10. Abweichungen hinsichtlich der Stofffärbung des Rohmaterials, die handelsüblichen Abweichungen vom Muster sowie durch Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck bleiben vorbehalten.
 - a) Zahlendifferenzen müssen wir bei unseren Großauflagen bis zu einer Toleranz von 3% nach oben oder unten vorbehalten. Bezüglich der Folienstärke nehmen wir eine Toleranz von ±10% in Anspruch, wobei zur Ermittlung der Folienstärke das Durchschnittsgewicht eines Messstreifens der Folie gilt.
 - b) Größenabweichungen von ±5% im Format sind zulässig. Bei Lieferungen, bei denen bis zu 25% der Gesamtlängen aus Kurzlängen bestehen, können Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
 - c) Die vom Käufer als druckreif eingesandten und bestätigten Vorlagen sind für die Druckausführung maßgeblich. Branchenüblich geringfügige Abweichungen (auch Passerabweichungen) sind zulässig. Für Druckfehler, die der Käufer in dem von ihm als genehmigt bezeichneten Andruck übersehen hat, ist der Besteller haftbar. Telefonisch angegebene Änderungswünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
 - d) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle für die Branche des Käufers einschlägigen Bestimmungen über Kennzeichnung und Handhabung der Ware beachtet werden und Auftragsausführungen gemäß Käuferwünschen und -angaben nicht in Rechte Dritter eingreifen. Die Befolgung von Wünschen und Anweisungen des Käufers geschieht ohne Prüfungspflicht. Sollte ein Dritter Schutzrechte wegen der Auftragsausführung gegen den Verkäufer geltend machen, entschädigt der Käufer den Verkäufer für alle aus diesem daraus entstandenen Nachteile.
 - e) Bei Goldbronzedruck wird jede Haftung für Oxydationsschäden abgelehnt. Für alle Druckarbeiten werden Farbabwicklungen im Rahmen des Zulässigen vorbehalten. Auch für die Lichtbeständigkeit der Druckfarben können wir keine Gewähr übernehmen. Geringe Schwankungen des Druckstandes sowie ein Ausschuss von ca. 3% bei bedruckten Beuteln sind handelsüblich und berechtigen nicht zu Mängelrügen.
 - f) Von dem Käufer gefertigte Entwürfe oder andere Druckunterlagen und Werkzeuge bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen nur im geschäftlichen Verkehr mit ihm genutzt werden, auch für den üblichen Fall einer Kostenbeteiligung durch den Käufer. Der Verkäufer haftet für ihm überlassene Druckunterlagen und -werkzeuge nur bis zur Höhe des Betrages, der bei Erstellung durch den Verkäufer aufgewendet worden wäre.